

bekämpfen ‘falsche’ Interpretationen; doch sie tun dies unter dem Vorverständnis, dass falsches und falsch verstandenes Recht Schaden in der res publica Christiana anrichtet. Dagegen geht es für die Dialektiker, Philosophen und Theologen *primär* um Wahrheit. Ob man diese These zu akzeptieren gewillt ist oder nicht, hängt davon ab, ob man die Versuche, den gesamten wissenschaftlichen Aufbruch des 12. Jahrhunderts monistisch aus einer Wurzel herzuleiten, für gelungen hält. Man hat das zum Beispiel dort getan, wo man für die frühe Rechtswissenschaft eine logisch-dialektische Fundierung nachweisen wollte – eine Position, die Thomas Wetzstein jüngst mit bedenkenswerten Gründen neu formuliert hat⁷⁵. Hiergegen ist allerdings auch schon lange begründeter Widerspruch geäußert worden. Frühe Legisten haben jedenfalls durchaus Wert darauf gelegt, dass ihre Disziplin autopoietisch aus sich selbst heraus entstanden ist und nicht aus dem Treiben der Philosophen, auf die sie herabsahen und deren dunkler, umständlicher Stil der Gegenstand ihres Spottes war⁷⁶. Sie mögen sich daran erinnert haben, dass in der Zeit vor der Verwissenschaftlichung des Rechts der Rhetorikunterricht eine wichtige Basis für die Tradierung rudimentärer Rechtskenntnisse

differenzierung von „Jurisprudenz“ und „Gesetzgebung“ DERS., Kodifizieren (wie Anm. 23).

75) Thomas WETZSTEIN, Der Jurist. Bemerkungen zu den distinktiven Merkmalen eines mittelalterlichen Gelehrtenstandes, in: Beiträge zur Kulturgeschichte der Gelehrten im späten Mittelalter, hg. von Frank REXROTH (2010) S. 243-296, hier v.a. S. 248-253. Im Hintergrund steht OTTE, Dialektik (wie Anm. 50); vgl. DENS., Die Aristoteleszitate in der Glosse. Beobachtungen zur philosophischen Vorbildung der Glossatoren, ZRG Rom. 85 (1968) S. 368-393. So auch August BUCK, Die Rezeption des Humanismus in den juristischen und medizinischen Fakultäten der italienischen Universitäten, in: Der Humanismus an den oberen Fakultäten, hg. von Gundolf KEIL / Bernd MOELLER / Winfried TRUSEN (1987) S. 267-284, hier S. 269, basierend auf der irrigen Identifikation von Legistik-Studium und Notariats-Ausbildung.

76) LANGE, Römisches Recht 1 (wie Anm. 64) S. 19, zum früheren Mittelalter: Die Artes-liberales-Schulen vermochten nichts zu leisten, „was man als unmittelbare Vorstufe zur Juristenausbildung in Bologna qualifizieren könnte“. Zur Glossatorenzeit gewissenhaft abwägend ebd. S. 114-117. Was das ‘self-fashioning’ der Romanisten anbelangt, ist die Sache recht klar: Während des 12. Jahrhunderts suchten sie ihre junge Wissenschaft als autochthon erscheinen zu lassen; das Recht und nur das Recht hatte ihnen zufolge die Rechtswissenschaft hervorgebracht. Dies war freilich insofern übertrieben, als die wenigen Kenntnisse vom römischen Recht, über die man im Frühmittelalter verfügte, im Rhetorikunterricht vermittelt worden waren. Die Glossatoren der ersten Stunde wollten jedenfalls nicht die Erben von Berufsrednern sein. Auf der Seite der Kanonisten warnt Gratian in Dist. XXXVII, c. 4 vor den Fallstricken der Dialektiker: Corpus iuris canonici. Bd. 1: Decretum magistri Gratiani, ed. Emil FRIEDBERG (1879) Sp. 136.